

Vorsteuerabzug**Entscheidung des UFS zum Auslandsleasing von PKW****Der UFS teilt die Bedenken der Literatur zu § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG**

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER*)



Bei Leasing eines PKW in Deutschland wird in Österreich ein Eigenverbrauch versteuert. Die Bestimmung wurde in ihrer Stammfassung als EU-widrig erkannt.¹⁾ Die Neufassung wurde nach Konsultation des MwSt-Ausschusses zeitlich befristet wiedereingeführt. Auch sie ist nach der Entscheidung des UFS²⁾ gemeinschaftsrechtswidrig.

1. Entscheidung des UFS

Der UFS hat über einen Sachverhalt zu entscheiden, wo der Berufungswerber einen PKW von der deutschen Betriebsstätte eines inländischen Vermieters angemietet hat. Der Mietvertrag begann am 1. 12. 2003. Am 15. 6. 2004 wurden die Umsätze ohne Angabe eines Eigenverbrauches in die Umsatzsteuererklärung aufgenommen.

Der Berufungswerber hat argumentiert, dass die vorgenommene Eigenverbrauchsbesteuerung – in der Neufassung – nicht vom EU-Recht gedeckt sei. Der UFS kommt zur Auffassung, dass § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG 1994³⁾ mangels europarechtlicher Deckung unangewendet zu bleiben hat. Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf die in der Literatur⁴⁾ geltend gemachten Bedenken.

Der UFS wiederholt zunächst die Rechtsentwicklung und stellt das Urteil *Cookies World* ausführlich dar.

Danach wird ausgeführt, dass Österreich die Bestimmung des Eigenverbrauches aufrecht erhalten habe, sie allerdings befristet eingeführt habe und den Mehrwertsteuerausschuss konsultiert habe. Dies sei deshalb geschehen, da die Wiedereinführung ausdrücklich aufgrund von konjunkturellen Gründen erfolgt sei.

Der UFS führt zunächst aus, dass auf Basis der Judikatur des EuGH Art. 6 Abs. 2 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie nicht anwendbar sei. Ebenso sei judiziert, dass Art. 17 Abs. 6 mangels Bestehen des Vorsteuerausschlusses am 1. 1. 1995 nicht Rechtsgrundlage sein könne.

Es bleibe somit als Rechtsgrundlage nur Art. 17 Abs. 7 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie. Danach können Investitionsgüter oder Gegenstände von der Vorsteuerabzugsregelung ausgeschlossen werden oder zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen selbst hergestellte, im Inland erworbene oder eingeführte Gegenstände besteuert werden. Beide Varianten setzen konjunkturelle Gründe und eine erfolgte Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses voraus. Die Konsultation sei mittlerweile zweifelsohne erfolgt.

Der UFS folgert dann völlig korrekt, dass trotz einer vorgesehenen und erfolgten Konsultation⁵⁾ eine Bestimmung gemeinschaftsrechtswidrig sein könne.

In weiterer Folge bezieht sich der EuGH auf die zweite Variante⁶⁾ des Art. 17 Abs. 7. Er kommt zunächst zur Auffassung, dass es im vorliegenden Fall um die unter bestimm-

*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

¹⁾ EuGH 11. 9. 2003, C-155/01 *Cookies World*.

²⁾ UFS GZ RV/0957-L/04.

³⁾ Nunmehr lit. b.

⁴⁾ Tumpel, SWK-Heft 6/2003, Seite S 232; Prodinger, SWK-Heft 3/2003, Seite S 94; Brenner/Tumpel, SWK-Heft 28/2003, Seite S 687.

⁵⁾ Und sogar bei einer erfolgten Ermächtigung durch den Rat i. S. v. Art. 29.

⁶⁾ Besteuerung selbst hergestellter, im Inland erworbener oder eingeführter Gegenstände.

ten Voraussetzungen stattfindende Besteuerung von Ausgaben für Leistungen im Ausland gehe, sodass eine Besteuerung eines selbst hergestellten, erworbenen oder eingeführten Gegenstandes nicht gegeben sei. Schon deshalb könne § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG nicht auf Art. 17 Abs. 7 gestützt werden.

Darüber hinaus seien aber die geforderten konjunkturellen Gründe ebenfalls nicht gegeben.

Der UFS wiederholt in seinen Ausführungen unter Berufung auf den EuGH⁷⁾ die Grundsätze zu „konjunkturellen Gründen“ i. S. v. Art. 17. Insbesondere muss die Bestimmung zeitlich begrenzt sein⁸⁾ und es darf sich begrifflich nicht um strukturelle Maßnahmen handeln. Hiezu gehöre etwa ein Paket von Strukturanpassungsmaßnahmen, mit dem bezweckt wurde, das Haushaltsdefizit zu verringern und eine Rückzahlung der Staatsschulden zu ermöglichen.

Nach dem UFS wurde nun die zeitliche Begrenzung nach der Konsultation eingefügt, die Maßnahme als solche war schon am 6. 1. 1995 in Kraft getreten. Nach der (auch verwaltungsnahen) Literatur⁹⁾ war es Zweck der Bestimmung, Abgabenausfälle und Wettbewerbsnachteile der inländischen Leasinggeber zu verhindern. Auch die Einführung der Befristung sei nicht aus konjunkturellen Gründen erfolgt, sondern weil sich nach den Ausführungen des Generalanwaltes abzeichnete, dass die Eigenverbrauchsbestimmung EU-widrig sei. Der UFS vermag auch keine erheblichen Abweichungen vom normalen Konjunkturverlauf im fraglichen Zeitraum zu erkennen.

Es wird ausführlich dargestellt, dass eine Regelung, die der Senkung des Budgetdefizits und der Rückzahlung von Staatsschulden dient, keine konjunkturellen Zwecke verfolgt. Vielmehr müsse die Regelung den Zweck haben, Konjunkturschwankungen aufzufangen. Die Maßnahme muss Teil einer Konjunkturpolitik sein. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann vom UFS nicht erkannt werden. Da § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG somit keine Deckung in der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie findet, ist die Besteuerung des wirtschaftlichen Vorgangs „Vermietung eines Beförderungsmittels“ mit der Besteuerung am Sitz des Vermieters abgeschlossen.

Der UFS teilt somit auch inhaltlich die Bedenken der Literatur insbesondere zu den konjunkturellen Gründen der Wiedereinführung der Eigenverbrauchsbesteuerung.

Damit setzt der UFS eine Reihe von Entscheidungen fort, in denen ganz offensichtlich versucht wird, tatsächlich auf Basis des Gemeinschaftsrechtes und der österreichischen Rechtslage Recht zu sprechen. Allerdings ist, wie schon von *Rattinger*¹⁰⁾ geäußert wurde, zu befürchten, dass auch hier mit einer Amtsbeschwerde der Fall vor den VwGH getragen wird. Die Entscheidung des VwGH wäre dann abzuwarten bzw. ist davon auszugehen, dass der VwGH als Höchstgericht die Frage dem EuGH vorzulegen hat.

2. Zusammenfassung

Der UFS hat unter ausdrücklichem Bezug auf die Literatur die Neufassung von § 1 Abs. 1 Z 2 lit. d UStG (Eigenverbrauch bei Vermietung eines PKW aus Deutschland¹¹⁾) als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt. Er hat dabei zum einen ausgeführt, dass der Tatbestand des Art. 17 Abs. 7 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie überhaupt nicht erfüllt sei. Darüber hinaus mangle es auch an den konjunkturellen Gründen, die für die Anwendung dieser Norm notwendig wären.

Der Rechtsprechung des UFS ist zuzustimmen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass dieser Fall vor den VwGH getragen wird, der wiederum die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen müsste.

⁷⁾ EuGH 8. 1. 2002, C-409/99 *Metropolreuhand*.

⁸⁾ Was ja der Fall ist.

⁹⁾ Vgl. *Caganek*, ÖStZ 1998, 96.

¹⁰⁾ Standard vom 9. 3. 2005.

¹¹⁾ Als Hauptbeispiel.